

Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren

Antragstellung (Auszug aus den Zertifizierungsregeln)

Wer die Kriterien hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung erfüllt, kann einen Antrag auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung an die Zertifizierungsstelle richten.

Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Zeugniskopien der Ausbildungsabschlüsse
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zertifizierungsvertrag,
- tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild,
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis,
- eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Zertifizierungsverfahren teilgenommen hat und wenn ja, mit welchem Erfolg und bei welcher Zertifizierungsstelle und
- bei Antragstellern mit einer Nationalität aus dem nicht deutschsprachigen Raum einen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in Form eines anerkannten Sprachtests.

Für die Bestätigung der geforderten praktischen Tätigkeiten (Praxisnachweis) sind folgende Nachweise den Antragsunterlagen beizufügen:

- Angestellte oder in einem Dienstverhältnis stehende Antragsteller müssen eine Bestätigung des Arbeitgebers über die praktische immobilienbezogene Tätigkeit sowie die Praxis in der Immobilienbewertung für den erforderlichen Zeitraum vorlegen.
- Freiberuflich oder gewerblich tätige Antragsteller müssen in geeigneter Weise erklären, dass sie die praktische immobilienbezogene Tätigkeit sowie die Praxis in der Immobilienbewertung über den erforderlichen Zeitraum ausgeübt haben.

Für den Praxisnachweis kann von der Zertifizierungsstelle auch eine Liste über erstellte Gutachten gefordert werden. In dieser Liste aufgeführte Gutachten sind der Zertifizierungsstelle auf Anforderung in anonymisierter Form vorzulegen.

Zur Vervollständigung der vorgenannten Antragsunterlagen sind vom Antragsteller je nach beantragter Zertifizierung in Anzahl und Inhalt unterschiedliche Gutachten, die von ihm selbst erstellt wurden, einzureichen. Die Gutachten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu schwärzen. Weiterhin muss der Antragsteller seine hinreichende Auseinandersetzung mit dem örtlichen Grundstücksmarkt durch eine Hausarbeit zu dokumentieren.